LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

MERKBLATT für den Auftragnehmer
- Sicherheitsbestimmungen –

1 Grundsätze

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Auftragserfüllung alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einzuhalten. Weiterhin ist er verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesberggesetzes, der Allgemeinen Bundesbergverordnung und die dazu erlassenen betrieblichen Regelungen der LMBV einzuhalten. Er hat Verwaltungsakte, insbesondere Betriebspläne, aber auch die Vorschriften für überwachungs- und genehmigungsbedürftige Anlagen strikt zu beachten. Dies gilt analog für den Einsatz von Subunternehmen. Für die Tätigkeit in den Arbeitsstätten sind die betrieblichen Regelungen maßgebend, die dem Auftragnehmer durch die LMBV übergeben bzw. zur Einsicht bereitgestellt werden. Daneben gelten für den Auftragnehmer die entsprechend der Arbeiten zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, Gesetze, Verordnungen und Normen sowie die von den Unfallversicherungsträgern herausgegebenen Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter.

Die uneingeschränkte Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen durch den Auftragnehmer ist Vertragsbestandteil. Ein Verstoß oder die Nichteinhaltung gelten als Vertragsbruch.

Für die Einhaltung der dem Auftragnehmer nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen obliegenden Verpflichtungen bleibt der Auftragnehmer kraft Gesetzes verantwortlich, insbesondere auch für den vorschriftsmäßigen Zustand der von ihm eingesetzten Gerätschaften und für die Einhaltung der dem Umweltschutz dienenden Vorschriften.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er dafür verantwortlich ist, dass die ihm aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Pflichten erfüllt werden.

2 Betriebsaufsicht

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten durch hierzu befähigte Personen mit der erforderlichen Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperlichen Eignung erfolgt.

Dazu hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der LMBV die zur Leitung und Beaufsichtigung seiner Arbeiten bestimmten verantwortlichen Personen zu benennen. Sofern Maßnahmen durchgeführt werden, bei denen das Bergrecht wirkt, werden die verantwortliche Person des AN und deren Vertreter gemäß §§ 58 ff BBergG durch die LMBV schriftlich bestellt.

Bei betriebsplanmäßiger Zuordnung der Leistungen erfolgt die Namhaftmachung bei den zuständigen Behörden durch die LMBV. Bei personellen Veränderungen im Zu-

ständigkeitsbereich des Auftragnehmers ist die LMBV unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Beschäftigt der Auftragnehmer Erfüllungsgehilfen/Subunternehmen, so hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch deren Mitarbeiter von einer verantwortlichen Person zu beaufsichtigen sind. Diese Aufsichtspersonen sind durch den Auftragnehmer zu bestellen.

Soweit ausländische Arbeitnehmer eingesetzt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufsichtspersonal einzusetzen, das mit den geltenden deutschen Verordnungen und Regelungen hinreichend vertraut sowie befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Texte entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute Aufsichtsperson muss an der Arbeitsstätte zugegen bzw. unverzüglich erreichbar sein.

3 SGD - Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

Der Auftragnehmer muss vor Aufnahme der Arbeiten entsprechend der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV), § 3 im Besitz eines baustellenspezifischen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes (SGD) sein.

Für die vom Auftraggeber übertragenen Arbeiten hat der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienen, auf der Grundlage einer Gefährdungsanalyse festzulegen und im SGD zu dokumentieren. Der Inhalt dieser Gefährdungsanalyse mit den daraus resultierenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist mit den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen vor der Baustelleneröffnung abzugleichen.

Das Ergebnis dieses Abgleiches muss Bestandteil des SGD des Auftragnehmers und werden und bildet die Grundlage für Unterweisungen, Technologien, Regelungen zur Arbeitsorganisation und sonstigen für die Baustelle relevanten Sicherheitsvorschriften.

4 Unterweisung

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers wird vor Aufnahme der Arbeiten durch die LMBV angemessen unterwiesen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer nachweislich entsprechend zu unterweisen sowie ihnen das "Merkblatt für die Tätigkeiten von Auftragnehmerbelegschaftern" zu übergeben und dieses zum Bestandteil der Unterweisung zu machen. Bei Einsatz von Erfüllungsgehilfen/Subunternehmen ist der Auftragnehmer für deren Unterweisung verantwortlich.

Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Über die durchgeführten Unterweisungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der der LMBV auf Verlangen vorzulegen ist.

5 Realisierung der Arbeiten

Bei Arbeiten in Betriebsanlagen der LMBV hat der Auftragnehmer grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten mit den dort zuständigen verantwortlichen Personen der LMBV das geplante Vorhaben bzw. die auszuführenden Arbeiten abzustimmen. Damit verbunden ist die Weisungsbefugnis der zuständigen LMBV-Mitarbeiter gegenüber allen beteiligten Firmen in dem Umfang, der zum Ausschließen von gegenseitigen Gefährdungen während der Arbeiten durch Auftragnehmerfirmen, Subunternehmen und LMBV erforderlich wird.

Vor Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer zu informieren über:

- die Lage und Art der Energieversorgungs- und Entsorgungsleitungen wie Elektro-, Druckluft-, Dampf-, Gas-, Öl- und Wasserleitungen sowie Abwasserkanäle (vorgeschriebene Freigaben für Arbeiten an elektrischen und mechanischen Anlagen müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen);
- brand- und explosionsgefährdete Betriebsanlagen sowie über die Warn- und Löscheinrichtungen der LMBV, insbesondere über die dazu geltenden betrieblichen Regelungen.

Die LMBV kann Arbeitsunterbrechung anordnen, wenn nach ihrer Ansicht eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, z. B. wegen Nichterfüllung der sicherheitlichen Erfordernisse, nicht möglich ist. Ferner kann sie bei unsachgemäßer Ausführung die Arbeiten bzw. einzelne Arbeitsbereiche stilllegen.

Arbeiten auf dem Betriebsgelände, an Betriebsanlagen und an Geräten der LMBV außerhalb der in diesen Bereichen üblichen Arbeitszeit sind nur zulässig, wenn die zuständige verantwortliche Person der LMBV ihre Zustimmung nachweislich erteilt hat.

Für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten der Subunternehmer sowie für die Beachtung der in diesem Merkblatt enthaltenen Bestimmungen durch die Subunternehmer haftet der Auftragnehmer.

Soweit es zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen erforderlich ist, sind in Absprache mit der LMBV entsprechende Maßnahmen dazu festzulegen und durchzuführen.

6 Ergänzende Sicherheitserfordernisse

Die Aufsichtspersonen des Auftragnehmers müssen Kenntnis über die einschlägigen gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für ihren Zuständigkeitsbereich nachweisen. Der Auftragnehmer hat beim Einsatz von Erfüllungsgehilfen/Subunternehmen deren Kenntnis über die einschlägigen gesetzlichen und betrieblichen Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.

Soweit Tätigkeiten von Arbeitnehmern des Auftragnehmers in den Geltungsbereich der Gesundheitsschutz-Bergverordnung fallen, sind die vorgeschriebenen Untersuchungen von den dazu ermächtigten Ärzten durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zu stellen. Die Durchführung und Beauftragung des arbeitssicherheitlichen Dienstes liegt beim Auftragnehmer.

Unabhängig von der Verantwortung des Auftragnehmers für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit in seinem Zuständigkeitsbereich hat die LMBV im Rahmen der ergänzenden Sicherheitsüberwachung das
Recht, jederzeit vom Auftragnehmer Auskünfte zu verlangen, Nachweise einzusehen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Erdarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn der Auftragnehmer im Besitz eines gültigen Schachterlaubnisscheines ist.

Kabel/Leitungen und Rohrleitungen, die in der Erde verlegt werden, sind vor dem Verfüllen über die zuständige Markscheiderei der LMBV durch ein anerkanntes Vermessungsunternehmen einmessen zu lassen.